

SATZUNG DES KATZENSCHUTZBUNDES BREMEN e.V.



VOM 02. JANUAR 1979

ZULETZT GEÄNDERT AM 26.11.2022

SATZUNG DES KATZENSCHUTZBUNDES BREMEN E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen "Katzenschutzbund Bremen".
- II. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation, deshalb ist sein ausschließlicher Zweck: Alle Tiere zu schützen und ihnen zu helfen unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.

§ 3 Zielsetzung des Vereins

Zu diesem Zweck erstrebt der Verein:

- 1.) die Einrichtung einer tierärztlichen Ambulanz in der
 - a) Findlinge, herrenlose und Tiere mitteloser Tierfreunde auf Kosten des Vereins und
 - b) Tiere minderbemittelter Tierfreunde zu ermäßigten Preisen behandelt werden können.
- 2.) Einsatz eines "Rettungswagens für Tiere", der alle Tiere, wenn sie sich in Not befinden, abholt und zur Behandlung in die tierärztliche Ambulanz resp. zu ihrem Besitzer bringt. Der Einsatz des Rettungswagens ist kostenlos, d.h. die Kosten trägt der Verein.
- 3.) Der Verein kann Tierheime zur Beherbergung herrenloser Katzen einrichten und unterhalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- I. Der "Katzenschutzbund Bremen (e.V.)" mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei geleistete Sacheinlagen oder Beitragsleistungen zurück.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister in Bremen eingetragen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jeder Tierfreund werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, weitere in seinem Haushalt lebende Familienangehörige zu ermäßigtem Beitrag schriftlich anzumelden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- II. Juristische Personen und nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften und Firmen können als Mitglieder aufgenommen werden. Stimmrecht hat jedoch nur ein autorisierter Vertreter.
- III. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- IV. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- V. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.) wenn das Mitglied zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich kündigt,
 - 2.) durch Tod des Mitglieds,
 - 3.) durch Streichung,
 - 4.) durch Ausschluss.

Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt. Die Beitragsschuld erlischt dadurch nicht. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn es dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss. Gegen eine dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilende Entscheidung ist binnen zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Mitgliederrechte.

§ 7 Beitrag

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mindesthöhe wird von der Jahreshauptversammlung ebenso wie der ermäßigte Mitgliedsbeitrag festgesetzt.
- II. Der Beitrag ist bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus 6 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden

Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.

- II. Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich. Er wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam. Im Behinderungsfalle eines der beiden tritt an dessen Stelle der Schriftführer. Der Behinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- IV. Der Vorsitzende leitet und erledigt, mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder, die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand hat die satzungsmäßig festgelegten Zwecke des Vereins durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- V. Dem Vorstand obliegt es, die für das laufende Geschäftsjahr beabsichtigte Haushaltsplanung bezüglich der Ausgaben für den praktischen Tierschutz, für Investitionen sowie für Werbung und Information der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Das Finanzaufkommen des Vereins ist mit Ausnahme zweckgebundener Zuwendungen zu 75 % für den praktischen Tierschutz zu verwenden. Abweichungen von dieser Grundregel sind zu begründen.
- VI. Der Vorstand beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder.
- VII. Der Vorstand hat alljährlich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von 3 Monaten eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder einzuberufen und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Zur Überprüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, denen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig - mindestens jedoch vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung - vorzulegen sind, dass sie ihren Prüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung erstatten können. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Dauer ihrer Amtszeit unvermittelt Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
- VIII. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst:
 - 1.) Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - 2.) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - 3.) Jahresbericht des Kassenwarts
 - 4.) Bericht der Rechnungsprüfer
 - 5.) Aussprache über die Berichte und
Abstimmung über die Entlastung des Kassenwarts und des Gesamtvorstandes
 - 6.) Neu- oder Ersatzwahl des Vorstandes
 - 7.) Genehmigung der Haushaltsplanung für
das laufende Geschäftsjahr
 - 8.) Wahl der Rechnungsprüfer
 - 9.) Festsetzung des Mindestbeitrages
 - 10.) Anträge auf Satzungsänderung
 - 11.) Verschiedenes
- IX. Der Vorstand sowie jedes seiner Mitglieder kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn dringende Gründe es erfordern (§ 27 BGB). Legt ein gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder fällt es durch irgendwelche andere Umstände für dauernd aus, so ist innerhalb von 2 Monaten durch die Mitgliederversammlung Neuwahl vorzunehmen. Sinkt der Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer auf weniger als 5 Mitglieder, so hat der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Ergänzung des Vorstandes durch Neuwahlen einzuberufen.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites und zur Tatigung von Ausgaben/Investitionen von mehr als € 5000,- (i. W. Funftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das hochste Organ des Vereins.
Es wird unterschieden zwischen
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) auerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Die Jahreshauptversammlung wird in jedem Jahr einberufen
- b) Auerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen 4 Wochen nach Antragseingang einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann auerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- II. Jahreshauptversammlungen und auerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen (Posteinlieferung). Bekanntmachung in der Tageszeitung *Weser - Kurier* ist ausreichend.

§ 12 Beschlussfahigkeit

Beschlussfahig ist jede ordnungsgema berufene Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

- I. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens funf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- II. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- III. Zu einem Beschluss, der eine anderung der Satzung enthalt, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- IV. Zur anderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung von Beschlussen

- I. In allen Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes ist eine Anwesenheitsliste zu fuhren.
- II. Es ist eine Verhandlungsniederschrift (Protokoll) zu fuhren. Aufzunehmen ist der Wortlaut von Beschlussen.
- III. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsvorsitzende tatig, so ist von dem letzten Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- IV. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 4/5 Mehrheit der *gesamten Vereinsmitglieder* gefasst werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, insbesondere zur Bekämpfung des Katzenelends.
- III. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung). Der Vorstand hat gleichfalls die in Absatz 2 festgelegte Verwendung des nach erfolgter Liquidation verbleibenden Vermögens zu veranlassen und zu überwachen.